



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Peter Meyer FREIE WÄHLER**  
vom 17.04.2018

### **E-Government; Nutzung der De-Mail durch Verbraucher und Unternehmer als rechtsverbindlicher Weg zu Gerichten und Behörden in Bayern**

Seit dem 01.01.2018 können bestimmte Schriftsätze bei Gerichten elektronisch eingereicht werden (§ 130a Zivilprozessordnung [ZPO], § 55a Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO] und weitere). Während Rechtsanwälte und andere rechtsberatende Berufe ein entsprechendes Postfach für elektronische Zustellungen vorzuhalten haben (§ 174 Abs. 3 Satz 3 ZPO), ist die „einfache“ E-Mail unbeschadet der Regelungen des Bayerischen E-Government-Gesetzes (BayEGovG) bei gesetzlichem Schriftformerfordernis (etwa Klageerhebung bei Gericht, Widerspruchserhebung) nicht zur rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation geeignet. Somit kommt etwa für Verbraucher und Unternehmer i. S. d. §§ 13, 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – soweit ersichtlich – die absenderauthentifizierte De-Mail (im Folgenden: De-Mail; § 130a Abs. 4 Nr. 1 ZPO und entsprechende Vorschriften für die Fachgerichte, Art. 3a Abs. 2 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz [BayVwVfG]) als wohl derzeit einziger Weg zur rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation in Betracht.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Inwieweit ist die Einrichtung eines De-Mail-Zugangs für Landesbehörden und Kommunalverwaltungen insbesondere im Hinblick auf die seit 01.01.2018 geltenden Bundesvorschriften erforderlich?
- 1.2 Bis wann muss oder – im Falle einer Nichtverpflichtung – soll dies erfolgen?
2. Welche Gerichte und Landes- bzw. Kommunalbehörden in Bayern sind mittlerweile mit De-Mail erreichbar oder – falls einfacher zu beantworten – noch nicht erreichbar?
3. Wie ist der Stand der Entwicklung in Bayern, statt oder neben der De-Mail einen anderen Zugang zum elektronischen rechtsverbindlichen Rechtsverkehr mit der Gerichtsbarkeit und Verwaltungsbehörden (§ 130a Abs. 4 ZPO und entsprechende Vorschriften, Art. 3a Abs. 2 Nr. 1 und 4 BayVwVfG) einzurichten?
4. Könnte Bayern die Nutzung der De-Mail überhaupt umgehen, falls andere Wege für den Privatanwender zur Verfügung stehen (siehe Frage 3)?

- 5.1 In welchen Gerichtsverfahren und Verwaltungsbereichen, soweit bereits Gerichte und Behörden mit einem De-Mail-Zugang ausgestattet sind, kann aktuell über De-Mail rechtswirksam Klage/Rechtsmittel bei Gericht oder Widerspruch bei Behörden erhoben werden oder – falls einfacher zu beantworten – wo ist dies nicht der Fall?
- 5.2 Sind die erforderlichen Rechtsbehelfsbelehrungen entsprechend rechtssicher angepasst?
6. Beabsichtigt die Staatsregierung, die Erreichbarkeit der Gerichte und Behörden über De-Mail mittels allgemein zugänglicher Angaben auf Briefköpfen, Internetauftritten etc. auch bekannt zu geben?
7. Genügt die De-Mail wegen der grundsätzlich fehlenden und nur im Einzelfall fakultativen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung den Erfordernissen der jeweiligen Datenschutzbestimmungen?
8. Innerhalb welchen Zeitraums rechnet die Staatsregierung mit der Nutzung einer förmlichen elektronischen Zustellung von Gerichtsentscheidungen und behördlichen Verwaltungsakten in nennenswertem Umfang, sodass auch mit einer Einsparung von Zustellgebühren gerechnet werden kann?

## Antwort

**des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und für Integration, dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**  
vom 12.05.2018

- 1.1 **Inwieweit ist die Einrichtung eines De-Mail-Zugangs für Landesbehörden und Kommunalverwaltungen insbesondere im Hinblick auf die seit 01.01.2018 geltenden Bundesvorschriften erforderlich?**

Sämtliche Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet, nach Maßgabe des § 32a StPO den Empfang nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehener elektronischer Dokumente über einen sicheren Übermittlungsweg zu ermöglichen. Unter den in § 32a Abs. 4 Nr. 1 StPO genannten Voraussetzungen handelt es sich bei De-Mail um einen solchen sicheren Übermittlungsweg. Daher ist die Einrichtung eines De-Mail-Zugangs erforderlich.

Entsprechendes gilt gemäß § 110c Satz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) grundsätzlich auch für die Bußgeldbehörden. Allerdings hat Bayern dort von der in § 134c OWiG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs auf den 01.01.2019 verschoben, sodass erst ab diesem Zeitpunkt die Einrichtung eines De-Mail-Zugangs für die Bußgeldbehörden obligatorisch ist.

Des Weiteren haben nach § 174 Abs. 1, Abs. 3 Satz 4 ZPO Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für die Zustellung gerichtlicher elektronischer Dokumente einen sicheren Übermittlungsweg zu eröffnen. Dies kann nach § 130a Abs. 4 Nr. 3 ZPO der Übermittlungsweg über ein besonderes Behördenpostfach, nach § 130a Abs. 4 Nr. 1 ZPO aber auch der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos sein.

## 1.2 Bis wann muss oder – im Falle einer Nichtverpflichtung – soll dies erfolgen?

Die Einführung ist zum 01.01.2018 respektive zum 01.01.2019 verpflichtend (vgl. Antwort zu Frage 1.1).

## 2. Welche Gerichte und Landes- bzw. Kommunalbehörden in Bayern sind mittlerweile mit De-Mail erreichbar oder – falls einfacher zu beantworten – noch nicht erreichbar?

Nach Schätzung der kommunalen Spitzenverbände haben höchstens 500 bayerische Kommunen bzw. Gebietskörperschaften ein De-Mail-Konto eingerichtet.

Die Gerichte aller Gerichtsbarkeiten und die Staatsanwaltschaften sind über De-Mail bereits erreichbar. Auch das Landeskriminalamt sowie teilweise die Bayerische Versorgungskammer verfügen über De-Mail-Anschlüsse.

Die Finanzämter werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 2018 über De-Mail erreichbar sein.

## 3. Wie ist der Stand der Entwicklung in Bayern, statt oder neben der De-Mail einen anderen Zugang zum elektronischen rechtsverbindlichen Rechtsverkehr mit der Gerichtsbarkeit und Verwaltungsbehörden (§ 130a Abs.4 ZPO und entsprechende Vorschriften, Art. 3a Abs. 2 Nr. 1 und 4 BayVwVfG) einzurichten?

Die bayerische Gerichtsbarkeit ist über die in § 130a Abs. 4 ZPO aufgeführten elektronischen Kommunikationswege erreichbar.

Die Behörden in Bayern richten sukzessive das sog. besondere elektronische Behördenpostfach (als Pendant zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach) ein und sind folglich wie die Gerichte über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erreichbar. Die Einrichtung an allen bayerischen Behörden wird im zweiten Quartal 2018 abgeschlossen.

## 4. Könnte Bayern die Nutzung der De-Mail überhaupt umgehen, falls andere Wege für den Privatanwender zur Verfügung stehen (siehe Frage 3)?

Nach den in den Verfahrensordnungen maßgeblichen Vorschriften können Schriftsätze per De-Mail eingereicht wer-

den. Aus dem Recht, elektronische Dokumente per De-Mail einreichen zu können, folgt zwingend, dass auch ein entsprechender Zugang eingerichtet werden muss.

## 5.1 In welchen Gerichtsverfahren und Verwaltungsbereichen, soweit bereits Gerichte und Behörden mit einem De-Mail-Zugang ausgestattet sind, kann aktuell über De-Mail rechtswirksam Klage/Rechtsmittel bei Gericht oder Widerspruch bei Behörden erhoben werden oder – falls einfacher zu beantworten – wo ist dies nicht der Fall?

In der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind seit 01.01.2018 alle Zivil- und Familiengerichte sowie im Bereich der Strafverfahren auch die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften elektronisch über De-Mail erreichbar. Im Bereich der Ordnungswidrigkeitenverfahren wird der elektronische Rechtsverkehr erst zum 01.01.2019 eröffnet (vgl. Antwort zu Frage 1.1).

Die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit ist seit dem 01.01.2018 in allen Verfahren und Instanzen elektronisch über De-Mail erreichbar. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof und die Verwaltungsgerichte sind ebenfalls über De-Mail erreichbar. Auch das Zentrale Schutzschriftenregister ist seit 01.01.2018 per De-Mail erreichbar.

## 5.2 Sind die erforderlichen Rechtsbehelfsbelehrungen entsprechend rechtssicher angepasst?

Die Rechtsbehelfsbelehrungen wurden größtenteils angepasst. Ob und ggf. in welcher Form eine weitere Anpassung der Rechtsbehelfsbelehrungen erforderlich ist, wird unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung fortlaufend geprüft.

Ein Bedarf, die Rechtsbehelfsbelehrungen der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter dem Gesichtspunkt des elektronischen Rechtsverkehrs anzupassen, wird nicht gesehen. Die Rechtsbehelfsbelehrungen der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechen den gesetzlichen Anforderungen des § 58 Abs. 1 VwGO und enthalten alle in dieser Vorschrift genannten notwendigen Bestandteile.

## 6. Beabsichtigt die Staatsregierung, die Erreichbarkeit der Gerichte und Behörden über De-Mail mittels allgemein zugänglicher Angaben auf Briefköpfen, Internetauftritten etc. auch bekannt zu geben?

Die De-Mail-Adressen sämtlicher Gerichte und Staatsanwaltschaften sind im öffentlichen Verzeichnisdienst (ÖVD) hinterlegt. Darüber hinaus prüft die Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz, ob auch eine Veröffentlichung der De-Mail-Adressen im De-Mail-Informationsportal erfolgen kann. Von einer Angabe der De-Mail-Adressen auf dem Briefkopf oder auf der Internetpräsenz der bayerischen Justiz wurde bislang abgesehen, da die De-Mail-Adressen der Gerichte gegenwärtig aus einer langen Zeichen- bzw. Zahlenreihenfolge bestehen, die keine Zuordnung zu dem jeweiligen Gericht zulässt. Die De-Mail-Adressen sollen zukünftig aber die Bezeichnung der Gerichte enthalten.

**7. Genügt die De-Mail wegen der grundsätzlich fehlenden und nur im Einzelfall fakultativen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung den Erfordernissen der jeweiligen Datenschutzbestimmungen?**

Die De-Mail basiert auf dem De-Mail-Gesetz des Bundes vom 28.04.2011. Gemäß § 15 De-Mail-Gesetz darf ein akkreditierter Diensteanbieter personenbezogene Daten beim Nutzer eines De-Mail-Kontos nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Bereitstellung der De-Mail-Dienste und deren Durchführung erforderlich ist; im Übrigen gelten die Regelungen des Telemediengesetzes, des Telekommunikationsgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Für den Schutz durch das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Grundgesetz – GG) ist es im Übrigen unerheblich, ob elek-

tronische Kommunikationsinhalte verschlüsselt oder unverschlüsselt übermittelt werden.

**8. Innerhalb welchen Zeitraums rechnet die Staatsregierung mit der Nutzung einer förmlichen elektronischen Zustellung von Gerichtsentscheidungen und behördlichen Verwaltungsakten in nennenswertem Umfang, sodass auch mit einer Einsparung von Zustellgebühren gerechnet werden kann?**

Ob und wann förmliche Zustellungen von Verwaltungsakten der Strafverfolgungs- und Bußgeldbehörden in nennenswertem Umfang elektronisch per De-Mail erfolgen, hängt maßgeblich davon ab, wie sich die Nutzerzahlen von De-Mail zukünftig entwickeln.